

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BGB: Haftung in Dieselfällen**

Urteil vom 24.03.2022, Az: III ZR 270/20

2. **BGB: Verjährung in Dieselfällen**

Urteil vom 17.03.2022, Az: III ZR 226/20

3. **VG, ZPO: Negative Feststellungsklage im Wege der isolierten Drittwiderklage**

Urteil vom 27.04.2022, Az: IV ZR 344/20

4. **BGB: Zustimmungsvorbehalt der Bank bei Rückgewähr der Grundschuld**

Urteil vom 14.01.2022, Az: V ZR 255/20

5. **BGB, AVBFernwärmeV: Verwendung des Erzeugerpreisindex bei Anpassungsklauseln**

Urteil vom 06.04.2022, Az: VIII ZR 295/20

6. **PatG: Vortrag zu weiteren Entgegenhaltungen**

Urteil vom 15.03.2022, Az: X ZR 45/20

7. **FamFG: Persönliche Anhörung im Beschwerdeverfahren**

Beschluss vom 06.04.2022, Az: XII ZB 371/21

8. **ArbGG, ZPO: Einreichung eines elektronischen Dokuments**

Beschluss vom 30.03.2022, Az: XII ZB 311/21

9. **StGB, StPO: Begründung für nicht verhängte Geldstrafe**

Urteil vom 24.03.2022, Az: 3 StR 375/20

10. **StGB, StPO: Alltägliches Leben im Herrschaftsgebiet des IS**

Beschluss vom 21.04.2022, Az: AK 18/22

### Urteile und Beschlüsse:

1. **BGB: Haftung in Dieselfällen**

Urteil vom 24.03.2022, Az: III ZR 270/20

Zur Haftung eines Automobilherstellers nach § 826 BGB in einem sogenannten Dieselfall.

## **2. BGB: Verjährung in Dieselfällen**

Urteil vom 17.03.2022, Az: III ZR 226/20

Zur Verjährung von Schadensersatzansprüchen gegen den Fahrzeughersteller in einem sogenannten Dieselfall (Anschluss an BGH, Urteil vom 10. Februar 2022 - VII ZR 396/21, juris Rn. 27).

## **3. VG, ZPO: Negative Feststellungsklage im Wege der isolierten Drittwiderklage**

Urteil vom 27.04.2022, Az: IV ZR 344/20

Zur Zulässigkeit einer negativen Feststellungsklage, die der vom Rechtsschutzversicherer aus gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG übergegangenem Recht in Anspruch genommene Rechtsanwältin im Wege der isolierten Drittwiderklage gegen den Versicherungsnehmer erhebt.

## **4. BGB: Zustimmungsvorbehalt der Bank bei Rückgewähr der Grundschuld**

Urteil vom 14.01.2022, Az: V ZR 255/20

a) Der die Abtretung eines Grundschuldrückgewähranspruchs betreffende formularmäßige Zustimmungsvorbehalt der Bank ist auch dann wirksam, wenn die Grundschuld-sicherheit von dem Grundstückseigentümer gegeben wurde (Fortführung von Senat, Urteil vom 9. Februar 1990 - V ZR 200/88 , BGHZ 110, 241 ).

b) Ein solcher Zustimmungsvorbehalt benachteiligt den Sicherungsgeber entgegen den Geboten von Treu und Glauben auch dann nicht unangemessen, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen keinen Anspruch auf Zustimmung vorsehen.

c) Der Sicherungsgeber hat jedenfalls dann einen Anspruch auf Zustimmung, wenn ein schützenswertes Interesse der Bank an deren Verweigerung nicht besteht oder seine berechtigten Belange an der Abtretbarkeit des Rückgewähranspruchs überwiegen.

## **5. BGB, AVBFernwärmeV: Verwendung des Erzeugerpreisindex bei Anpassungsklauseln**

Urteil vom 06.04.2022, Az: VIII ZR 295/20

a) In Fernwärmelieferungsverträgen ist die Verwendung des Erzeugerpreisindexes gewerblicher Produkte sowie des Indexes für Tarifverdienste der im Wirtschaftszweig der Energieversorgung tätigen Arbeitnehmer (jeweils herausgegeben vom Statistischen Bundesamt) bei Anpassungsklauseln für den Bereitstellungs- beziehungsweise Grundpreis grundsätzlich mit den Vorgaben des § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV vereinbar (Bestätigung und Weiterentwicklung von Senatsurteil vom 13. Juli 2011 - VIII ZR 339/10 , NJW 2011, 3222 Rn. 31).

b) Die Rechtsfolgenbestimmung des § 306 BGB ist auch auf Allgemeine Versorgungsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV anwendbar.

c) Nach Maßgabe des § 306 Abs. 1 BGB führt die Unwirksamkeit einer nur eine Preiskomponente (hier: den Arbeitspreis) betreffenden Preisänderungsklausel nach § 24

Abs. 4 AVBFernwärmeV in Verbindung mit § 134 BGB nicht zugleich zur Unwirksamkeit andere Preiskomponenten (hier: den Bereitstellungspreis) betreffender Anpassungsklauseln, wenn es sich - wie im Regelfall - um inhaltlich voneinander trennbare Vertragsklauseln handelt, die jeweils Gegenstand einer gesonderten Wirksamkeitsprüfung nach § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV sind.

d) Zum einseitigen Anpassungsrecht eines Fernwärmeversorgers bei unwirksamen Preisänderungsklauseln (Bestätigung des Senatsurteils vom 26. Januar 2022 - VIII ZR 175/19 , juris Rn. 30 ff., zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen).

## **6. PatG: Vortrag zu weiteren Entgegenhaltungen**

Urteil vom 15.03.2022, Az: X ZR 45/20

Eine Nichtigkeitsklägerin, die in der Klagebegründung unter Bezugnahme auf eine konkrete Entgegenhaltung vorgetragen hat, der Gegenstand eines nachgeordneten Patentanspruchs sei nahegelegt, ist bis zu einem abweichenden gerichtlichen Hinweis grundsätzlich nicht gehalten, sich auf weitere Entgegenhaltungen in Bezug auf diesen Anspruch zu berufen, wenn das Patentgericht in dem gemäß § 83 Abs. 1 PatG erteilten Hinweis mitgeteilt hat, der Gegenstand der nachgeordneten Ansprüche sei ebenso wie der Gegenstand des Hauptanspruchs voraussichtlich als nicht patentfähig zu beurteilen.

## **7. FamFG: Persönliche Anhörung im Beschwerdeverfahren**

Beschluss vom 06.04.2022, Az: XII ZB 371/21

a) Wird in einem Unterbringungsverfahren die nach § 319 Abs. 1 Satz 1 FamFG zwingend erforderliche persönliche Anhörung des Betroffenen vom Amtsgericht erst im Abhilfeverfahren nachgeholt, kann das Beschwerdegericht nicht von der auch im zweitinstanzlichen Verfahren grundsätzlich gebotenen persönlichen Anhörung des Betroffenen absehen (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 22. September 2021 - XII ZB 93/21 -FamRZ 2022, 135).

b) Daran ändert auch nichts, dass das Beschwerdegericht den ersten Nichtabhilfebeschluss des Amtsgerichts im Hinblick auf die unterbliebene persönliche Anhörung des Betroffenen zu dem eingeholten psychiatrischen Gutachten aufgehoben und das Verfahren an das Amtsgericht zur Nachholung dieser Verfahrenshandlung zurückgegeben hat.

## **8. ArbGG, ZPO: Einreichung eines elektronischen Dokuments**

Beschluss vom 30.03.2022, Az: XII ZB 311/21

Die Einreichung eines elektronischen Dokuments bei Gericht ist nur dann formgerecht, wenn es entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder von der verantwortenden Person selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg ein-

gereicht wird. Nicht ausreichend ist die Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Zusammenhang mit einer nicht persönlich vorgenommenen Übermittlung (im Anschluss an BAGE 171, 28 =FamRZ 2020, 1850).

#### **9. StGB, StPO: Begründung für nicht verhängte Geldstrafe**

Urteil vom 24.03.2022, Az: 3 StR 375/20

Verhängt das Tatgericht neben der Freiheits- keine Geldstrafe nach § 41 StGB , obgleich die Verteidigung dies beantragt hat, ist es verfahrensrechtlich nicht analog § 267 Abs. 3 Satz 2 und 4 StPO verpflichtet, die hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte in den Urteilsgründen darzulegen. Die Revision des Angeklagten kann in diesen Fällen grundsätzlich keinen ihm nachteiligen sachlichrechtlichen Erörterungsmangel dergestalt aufdecken, dass die zusätzliche Geldstrafe mit einer geringeren Bemessung der Freiheitsstrafe hätte einhergehen können.

#### **10. StGB, StPO: Alltägliches Leben im Herrschaftsgebiet des IS**

Beschluss vom 21.04.2022, Az: AK 18/22

Soweit sich ein Verhalten in einem alltäglichen Leben im Herrschaftsgebiet des IS so wie im Gebären und Aufziehen der eigenen Kinder erschöpft, müssen diese Betätigungen für sich gesehen noch keine Beteiligungsakte bezüglich einer terroristischen Vereinigung im Ausland darstellen.